

Fahrtkostenerstattung für Kursteilis anderer Landesverbände

Die Landesversammlung möge beschließen:

Die Landeskursordnung wird in Kapitel 6 „Reisekosten bei Kursen“ geändert, um klarzustellen, dass der Anspruch auf vollständige Erstattung von Fahrtkosten nur für Mitglieder des Landesverbands Sachsen besteht.

Synopse

Stelle	Aktuelle Fassung	Neue Fassung
Kapitel 6: Reisekosten bei Kursen	Fahrtkosten für landesinterne Kurse müssen in Rücksprache mit den Landesschatzmeister-*innen von den Kursleitungen in angemessener Höhe in die Kurskalkulation mit einbezogen werden und im Teilnehmendenbeitrag inbegriffen sein. Es gelten die aktuellen Regelungen zur Reisekostenerstattung.	Bei Mitgliedern des Landesverbands Sachsen müssen Fahrtkosten für landesinterne Kurse in Rücksprache mit den Landesschatzmeister-*innen von den Kursleitungen in angemessener Höhe in die Kurskalkulation mit einbezogen werden und im Teilnehmendenbeitrag inbegriffen sein. Es gelten die aktuellen Regelungen zur Reisekostenerstattung.

Antragsteller

[Jessica Kieb \(Kürbiss\)](#) als Mitglied des Landesvorstands

Begründung

In ihrer aktuellen Fassung unterscheidet die Landeskursordnung nicht zwischen „eigenen“ und „externen“ Kursteilis und schreibt generell die vollständige Erstattung von Reisekosten vor. Bei Teilis mit längerer Anreise stellt das eine große Unsicherheit bei der ohnehin schwierigen Kalkulation für Kurse dar. In Rücksprache mit aktuellen und ehemaligen Landesbeauftragten für Ausbildung war die Regelung eigentlich wie vorgeschlagen gemeint. Gängige Praxis in der Vergangenheit und auch in anderen Landesverbänden ist es, dass der Teili bzw. sein Landesverband die Fahrtkosten zahlt. Dadurch ist gewährleistet, dass der austragende Landesverband nicht zusätzlich belastet und für die Öffnung seiner Kurse „bestraft“ wird.